



Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Stadt Landau in der Pfalz
Herrn Oberbürgermeister Thomas Hirsch
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

04. April 2016

Büro Bürgermeister

f
30/60
per. 05.04.

Ihre Nachricht:
vom 19.03.2012/ 310
14.06.2012/ 310

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
WSP 1 (005/16) – L505 -
LBMRP - DL IV/22

Ihr Ansprechpartner:
Jörg Ganz
E-Mail:
Joerg.Ganz
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-4426
Fax:
(0261) 29 141-3451

Datum:
31. März 2016

Widerspruch der Stadt Landau gegen die Einziehung einer Teilstrecke der L 505 zwischen Taubensuhl und B 48 bei Eußerthal

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Hirsch,

die Fachgruppe Straßenverwaltung (B IV) im Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz hat uns als zuständiger Widerspruchsbehörde Ihren Widerspruch vom 19.03.2012 gegen die Einziehung einer Teilstrecke der L 505 zwischen Taubensuhl und der B 48 bei Eußerthal zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung übersandt.

Bevor wir über Ihren Widerspruch abschließend entscheiden, eröffnen wir Ihnen unter Hinweis auf § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nochmals die Möglichkeit, sich bis zum **04.05.2016** zur Sach- und Rechtslage zu äußern bzw. den Widerspruch mit der Folge einer ermäßigten Widerspruchsgebühr zurückzunehmen. Danach werden wir über Ihren Widerspruch eine Entscheidung herbeiführen.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns folgenden Hinweis zu geben, der unseres Erachtens in Ihre weiteren Überlegungen Eingang finden sollte:

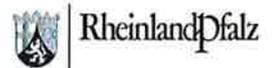
Der Widerspruch ist (nur) zulässig, wenn der Widerspruchsführer geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten, d.h. in einer durch sogenannte drittschützende Rechtsnormen geschützten Rechtsposition, betroffen zu sein.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1025
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Eine derartige Rechtsverletzung und somit die Zulässigkeit des Widerspruchs der Stadt Landau in der Pfalz gegen die betreffende Einziehung der Teilstrecke der L 505 vermag die Widerspruchsbehörde derzeit (noch) nicht zu erkennen. Ein Widerspruch wäre in diesem Falle als unzulässig zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jörg Ganz